

VERORDNUNG Nr. 19/64/EWG DES RATS

vom 5. Februar 1964

zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rats hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 20 des Rats ⁽²⁾ sowie nach Artikel 7 der Verordnungen Nr. 21 ⁽³⁾ und 22 ⁽⁴⁾ des Rats kann ein Mitgliedstaat bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der genannten Verordnungen aufgeführten Erzeugnisse nach einem anderen Mitgliedstaat entweder einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht oder einen Betrag, der der Summe der beiden ersten Teilbeträge der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern entspricht, erstatten.

Die Inanspruchnahme der letztgenannten Erstattungsmöglichkeit hat Schwierigkeiten verursacht; es empfiehlt sich daher, diese Möglichkeit zu beseitigen.

Es empfiehlt sich ferner, für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse die Möglichkeit vorzusehen, einen Betrag zu erstatten, der dem in Artikel 4 Absatz (2) Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) der gleichen Verordnung genannten gewogenen Mittel entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 10 der Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Markt-

organisation für Schweinefleisch erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitgliedstaat, der nach dieser Verordnung Abschöpfungsbeträge gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhebt, kann bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat erstatten:

a) für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten für diese Erzeugnisse entspricht;

b) für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse einen Betrag, der dem in Artikel 4 Absatz (2) Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) genannten gewogenen Mittel entspricht.

Das Großherzogtum Luxemburg ist jedoch bei Ausfuhren nach einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis ermächtigt, einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats und dem Preis auf dem Markt dieses Staates entspricht.

(2) Die Erstattungsbeträge dürfen nicht höher sein als der Abschöpfungsbetrag, der sich bei einer etwaigen Anwendung von Artikel 6 ergibt.

Die zusätzlichen Beträge, die nach Artikel 8 Absatz (3) festgesetzt werden können, dürfen bei der Berechnung der nach Absatz (1) festgesetzten Erstattungsbeträge nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.“

Artikel 2

Artikel 7 der Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und Artikel 7 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer ge-

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 7 vom 21. Januar 1964, S. 92/64.

⁽²⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.

⁽³⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 953/62.

⁽⁴⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 959/62.

meinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Mitgliedstaat, der nach dieser Verordnung Abschöpfungsbeträge gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhebt, kann bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat einen Betrag erstatten, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse entspricht.

(2) Die Erstattungsbeträge dürfen nicht höher sein als der Abschöpfungsbetrag, der sich bei einer etwaigen Anwendung von Artikel 5 ergibt.

(3) Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.“

Artikel 3

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1964 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT